

En effet, la première de ces dispositions, conférant à l'autorité tutélaire le droit d'exiger des garanties des parents qui administrent la fortune de leurs enfants et en ont l'usufruit, constitue évidemment une prescription de droit privé. Son objet est, en effet, de régler la situation des biens du nu propriétaire entre les mains du tiers qui en a l'usufruit ou l'administration, ou les deux ensemble, et les autorités pupillaires chargées de veiller, au nom des mineurs, à ce que les parents s'acquittent de cette obligation, n'ayant, ainsi que le constate le Tribunal cantonal, aucun moyen de coercition à cet effet, la compétence des tribunaux civils en cas d'une contestation sur les sûretés à fournir par les dits parents apparaît comme indéniable.

Les conclusions de la Chambre des Orphelins portent également un caractère civil indiscutable, en tant que fondées sur l'art. 831 précité du Code civil de Soleure, lequel règle les obligations de droit privé de l'usufruitier et en particulier les garanties qu'il est tenu de fournir au propriétaire.

C'est donc à juste titre que le Tribunal cantonal a reconnu la compétence des tribunaux vaudois pour statuer en la cause.

3^o Même en se plaçant sur le terrain du recours, les griefs articulés par dame Kiefer sont dépourvus de tout fondement.

L'article 46 de la constitution fédérale, lequel n'est d'ailleurs applicable que « dans la règle, » et après la promulgation, non encore effectuée jusqu'ici, de la loi fédérale qu'il prévoit sur la matière, ne peut avoir pour effet de contraindre un canton à user de sa souveraineté pour appliquer sa loi tutélaire à toutes les personnes et aux biens qui se trouvent sur son territoire; au contraire, en ne revendiquant pas la tutelle des enfants Kiefer, régulièrement ouverte à Soleure lors du décès du père Jean Kiefer, l'Etat de Vaud a usé d'une faculté dont rien ne pouvait entraver le libre exercice.

Ainsi tombent également les moyens du recours empruntés à la prétendue violation des art. 58 et 60 de la constitution fédérale. Si c'est, ainsi qu'il a été démontré, à juste titre que le Tribunal cantonal vaudois s'est déclaré compétent en la cause, il n'a point, en ce faisant, distrait la recourante de son

juge naturel, pas plus qu'il ne l'a traitée autrement, en ce qui concerne les voies juridiques, qu'il ne l'eût fait à l'égard d'un ressortissant vaudois dans des conditions identiques.

Enfin la décision dont est recours n'implique aucune violation de l'art. 4 de la même constitution, puisque, d'une part, cette décision est appuyée sur des motifs dont aucun n'est entaché d'arbitraire et que, d'autre part, rien ne permet de supposer que, dans les mêmes circonstances, le Tribunal cantonal ait prononcé différemment et se soit ainsi rendu coupable d'une acception de personnes.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté.

9. Urtheil vom 18. März 1892 in Sachen Hilfiker.

A. Durch Verfügung des Bezirksamtes Zofingen vom 21. September 1891 wurde der Gemeinderath von Rölliken angewiesen, dem Friedrich Hilfiker, Sohn, Gerber, von Rölliken, welcher unbekannt wo abwesend sei, einen Abwesenheitspfleger zu bestellen. Diese Verfügung wurde auf Begehren der Elise Rinderfnecht, von Hedingen, in Aarburg, erlassen, welche gegen Hilfiker eine Alimentationsklage aus außerehelicher Schwängerung anzuhängen beabsichtigte; sie stützt sich auf § 271 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach für Abwesende ein Pfleger zu bestellen ist, „wenn die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmt würden“. Gegen diese Schlussnahme beschwerten sich F. Hilfiker selbst sowie sein Vater F. Hilfiker, Gerber, in Aarburg bei der Justizdirektion und hernach beim Regierungsrathe des Kantons Aargau, mit der Begründung, F. Hilfiker, Sohn, sei in Baulmes, Kantons Waadt, fest niedergelassen und könne sich somit auf Art. 59 Abs. 1 B.-V. berufen. Sowohl die Justizdirektion des Kantons Aargau als auch der Regierungsrath wiesen indeß durch Ent-

scheidungen vom 20. Oktober und 11. Dezember 1891 die Beschwerde als unbegründet ab. Der Regierungsrath führt aus: Nach dem Wortlaut des § 271 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches setze die Bestellung einer Abwesenheitspflegschaft nicht voraus, daß der Abwesende unbekannt wo abwesend sein müsse; sie trete auch dann ein, wenn der Aufenthaltsort eines Abwesenden bekannt sei, wenn eben wegen seiner Abwesenheit die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmt würden. Im vorliegenden Falle treffe dies unzweifelhaft zu, da durch die Abwesenheit des F. Hilfiker im Kanton Waadt, dessen Recht die Alimentationsklage aus außerehelicher Schwängerung nicht kenne, die Elise Rinderknecht in der Verfolgung ihrer Rechte gehindert würde, wenn nicht dem F. Hilfiker ein Abwesenheitspfleger in der Heimat bestellt würde.

B. Nunmehr ergriff F. Hilfiker den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage:

1. Der Entscheid der aargauischen Behörden, durch welchen für F. Hilfiker, Gerber von Rölliken, in Baulmes wohnhaft, ein Abwesenheitspfleger ernannt wurde, sei als verfassungswidrig zu erklären und aufzuheben.

2. Es sei auszusprechen, daß alle von dem ernannten Abwesenheitspfleger für seinen Mündel vorgenommenen Rechtshandlungen für denselben unverbindlich seien. Alles unter Kostenfolge.

Zur Begründung wird ausgeführt: Die gesetzlichen Voraussetzungen für Bestellung eines Abwesenheitspflegers liegen nicht vor. Allerdings habe nun das Bundesgericht die richtige Auslegung und Anwendung kantonaler Gesetze an sich nicht zu überprüfen. Allein Recht und Pflicht einer solchen Ueberprüfung stehe ihm dann zu, wenn behauptet werde, es sei ein kantonales Gesetz derart ausgelegt und angewendet worden, daß dadurch bundesverfassungsmäßig gewährleistete Rechte verletzt werden. Dies sei hier der Fall. Wer, wie der Rekurrent, nicht unbekannt wo abwesend sei, der müsse bestimmen können, ob er seine Angelegenheiten selbst besorgen wolle oder nicht. Der Rekurrent nun habe erklärt, daß er von einem Pfleger nichts wissen wolle, man ihn vielmehr an seinem Wohnorte belangen solle. Wenn der Regierungsrath des Kantons Aargau behaupte, falls dem Rekurrenten entsprechen würde, wäre die Elise Rinderknecht in der Verfolgung

ihrer Rechte gehemmt, so sei dies nicht richtig, und überdem unerheblich. Die Alimentationsklage, welche die Elise Rinderknecht gegen ihn anheben wolle, sei eine rein persönliche Klage; der Rekurrent sei aufrecht stehend und in Baulmes, Kantons Waadt, fest niedergelassen, wie sich aus Zeugnissen des Syndic dieser Gemeinde ergebe, die Alimentationsklage müsse daher gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. an seinem Wohnsitz angestellt werden. Die Bestellung eines Abwesenheitspflegers sei seitens der aargauischen Behörden augenscheinlich nur zu dem Zwecke dekretirt worden, um den Rekurrenten seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstande zu entziehen und dem aargauischen Richter zu unterstellen.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt Elise Rinderknecht im Wesentlichen: Zur Zeit wo sie das Begehren um Bestellung eines Abwesenheitspflegers für den Rekurrenten gestellt habe, Anfangs August 1891, sei letzterer nicht in Baulmes wohnhaft, sondern vielmehr unbekannt wo abwesend gewesen; erst später sei er, auf eine Nachricht seines Vaters hin, dorthin zurückgekehrt. Ueberhaupt habe der Rekurrent, sobald er die Gewißheit erlangt habe, daß die Rekursbeklagte von ihm schwanger sei, seinen bisherigen Wohnsitz in Narburg aufgegeben und habe sich im Auslande herumgetrieben, um erst im März 1891 sich nach Baulmes zu begeben. Auf letzteren Umstand gestützt, habe er die Aufhebung einer damals schon über ihn verhängten Abwesenheitspflegschaft erwirkt. Sobald dies geschehen, habe er aber Baulmes wieder verlassen und seine Wandererschaft wiederum angetreten, um sich erst gegen Ende August, als ein zweites Gesuch um Verhängung der Abwesenheitspflegschaft ihm zur Kenntniß gekommen sei, nach Baulmes zurückzubegeben. Der Rekurrent habe also ein unerlaubtes Spiel getrieben zu dem Zwecke, die Bestellung der Abwesenheitspflegschaft so lange zu hintertreiben, bis das Klagerrecht der Rinderknecht verjährt sei. Die Bestellung eines Abwesenheitspflegers sei danach gerechtfertigt gewesen. Uebrigens unterstehe die Bestellung eines Abwesenheitspflegers durch eine kantonale Behörde der Ueberprüfung des Bundesgerichtes nicht. Grundlos und jedenfalls verfrüht sei die Berufung des Rekurrenten auf Art. 59 Abs. 1 B.-V. Sei eine Pflegschaft in gesetzlicher Weise zu Stande gekommen, so entscheide das Vormundschaftsrecht des

betreffenden Kantons und es könne sich ein unter Pflegschaft Gestellter nicht auf Art. 59 Abs. 1 B.-V. berufen. In Wirklichkeit behaupte denn auch der Rekurrent nicht die Unzulässigkeit der Abwesenheitspflegschaft, sondern behaupte bloß, daß eine Alimentationsklage in Baulmes aufgehoben werden müsse und nicht in Zofingen aufgehoben werden könne. Nun sei aber bisher weder dem Rekurrenten selbst noch einem Abwesenheitspfleger desselben eine Ladung vor den Richter in Zofingen zugestellt, noch ihm von diesem Richter eine Klage zur Beantwortung mitgeteilt worden. Der Rekurrent habe also wenigstens zur Stunde noch keine Veranlassung, sich über Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. zu beschweren. Demnach werde beantragt: Es sei Rekurrent mit seiner Rekursbeschwerde unter Folge der Kosten abzuweisen.

D. Der Regierungsrath des Kantons Aargau hat auf eine Vernehmlassung verzichtet, da er keine Parteistellung in der Sache einnehme.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung.

1. Die Bestellung eines Abwesenheitspflegers für den Rekurrenten verstößt gegen keine bundesrechtliche Norm. Art. 59 Absatz 1 B.-V. wird dadurch nicht verletzt. Denn die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft involviret ja an sich durchaus nicht die Geltendmachung einer persönlichen Ansprache, sondern enthält einen Akt der Vormundschaftspflege. Ebenso wenig ist, woran man etwa noch denken könnte, das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit verletzt. Dieses Gesetz beschäftigt sich mit der Abwesenheitspflegschaft überall nicht, sondern überläßt deren Ordnung der kantonalen Gesetzgebung. Denn die Bestellung einer Abwesenheitspflegschaft enthält keine Entziehung oder Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit, vielmehr bleibt die Handlungsfähigkeit des Abwesenden, welchem ein Pfleger bestellt worden ist, ungemindert bestehen. Die Pflegschaft fällt ohne weiteres dahin, wenn der Abwesende zurückkehrt und der Pfleger hat bei seiner Verwaltung die Weisungen des Abwesenden zu befolgen u. s. w.

2. Demnach muß denn die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. Ob nämlich die kantonalgesetzlichen Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft in concreto gegeben seien, entzieht

sich, wie der Rekurrent grundsätzlich selbst zugibt, der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Prinzipiell aber steht die Vorschrift des aargauischen Rechts, wonach einem Abwesenden nicht nur in seinem Interesse sondern auch im Interesse Dritter, welche Rechte gegen ihn beanspruchen, ein Pfleger bestellt werden kann, mit keiner Bestimmung des Bundesrechtes im Widerspruch. Die andere Frage dagegen, ob der Rekurrent mit der von der Rekursbeklagten beabsichtigten Alimentationsklage im Kanton Aargau belangt werden könne, oder vielmehr im Kanton Waadt belangt werden müsse, ist von der Statthaftigkeit der Abwesenheitspflegschaft unabhängig; sie ist nach der Sachlage zur Zeit des Prozeßbeginns zu beurtheilen und kann vom Bundesgerichte erst dann beurtheilt werden, wenn eine Beschwerde gegen eine richterliche, die Prozeßeinleitung involvirende, Verfügung vorliegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

3. Arreste. — Saisies et séquestres.

10. Urtheil vom 4. März 1892 in Sachen Weil.

A. Josef Weil, Sohn, von Belfort, Viehhändler, in Luzern, hatte am 4. März 1891 von Heinrich Arnold in Seedorf, Kantons Uri, auf offenem Markte in Altorf ein Kind gekauft. Da dasselbe, bevor es ihm vom Verkäufer übergeben worden war, kalbt und in Folge dessen getödtet werden mußte, so weigerte sich Weil, den Kaufpreis mit 382 Fr. zu bezahlen, indem er behauptete, er habe ausbedungen, daß ihm das Kind binnen acht Tagen „gesund und recht“ übergeben werden müsse und sei nunmehr von dem Kaufe frei. Er schickte sich am 5. März 1891 an, mit fünf weitem von ihm gekauften Stücken Vieh Altorf zu verlassen. Der Verkäufer hatte indeß polizeiliche Hülfe requirirt, welche ihm zufolge Anordnung der ernerischen Polizeidirektion